

Ersatzneubau der Maste Nr. 18-24 zur Anbindung des Umspannwerks Tüttendorf an die 110-kV-Freileitung LH-13-150C

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - v. 11.02.2025 – Az.: *AfPE 7-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-92*.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der Maste 18 bis 24 der 110-kV-Leitung LH-13-150 zur Anbindung der Freileitung an das geplante UW Tüttendorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Anbindung des neu geplanten Umspannwerkes an das Stromnetz erfordert innerhalb der nebenstehenden Freileitungsverbindung den Austausch von 7 Masten. Da die vorhandenen Masten des Petitjean-Typs statisch nicht mehr überprüfbar sind, kann die Tragfähigkeit der Maste durch veränderte Zugkräfte nicht mehr sichergestellt werden. Aufgrund dessen werden die 12 Petitjean-Masten entfernt und durch 7 Gitterstahlmasten ersetzt. Um die erforderliche Höhe der Leiterseile zu gewährleisten, kommt es für aufgrund der Verlängerung der Spannfelder zu einer deutlichen Erhöhung der Masten um 10 bis 15m.

Das Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des UVPG. In dem Fall ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 UVPG beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht und somit geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Vorhaben liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde innerhalb der Gemeinden Tüttendorf und Gettorf. Der Arbeitsbereich des Ersatzneubaus und neun der rückzubauenden Petitjean-Masten befinden sich auf dem nördlichen Gemeindegebiet von Tüttendorf. Die restlichen drei der rückzubauenden Masten befinden sich auf dem südlichen Gemeinderand von Gettorf. Die Bereiche, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden müssen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, hier vor allem Ackerflächen, vereinzelt auch Grünlandbereichen.

Da die Statik der bestehenden Vollbetonmaste nicht mehr überprüfbar und daher nicht mehr sichergestellt ist, müssen diese ausgetauscht werden. Um die Anzahl der Masten und damit auch die anlagebedingten Eingriffsflächen zu minimieren, werden die Spannfelder zwischen den Masten verlängert, was jedoch eine Erhöhung der Masten um 10 bis 15 Metern nach sich zieht. Es werden Gitterstahlmasten aufgestellt, welche mit Ramm- oder Plattenfundamenten versehen werden. Es wird außerdem das zweite Leiterseilsystem aufgelegt, welches bereits von der Ursprungsgenehmigung der Leitung umfasst ist. Zusätzlich wird für den Übergangsbereich zwischen Mast 18 und Mast 18N ein Provisorium erforderlich, welches ebenso Teil des vorliegenden Vorhabens ist. Für Zuwegungen werden ausschließlich Ackerflächen und bestehende Zufahrtswege genutzt. Insgesamt ist für das Vorhaben bauzeitlich ein Flächenbedarf von 2,5 ha vorgesehen. Es werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Nach Beendigung der Arbeiten werden die temporär beanspruchten Flächen ordnungsgemäß wiederhergestellt.

Das geplante Umspannwerk Tüttendorf ist nicht Teil des Vorhabens, hierzu wird ein gesondertes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Örtliche Gegebenheiten:

In der ersten Stufe einer standortbezogenen Vorprüfung sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG unter Punkt 2.3 aufgeführten Gebiete und deren Schutzkriterien zu bewerten.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. In ca. 4 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet DE 1526-353 „Naturwald Stodthagen und angrenzende Hochmoore“. Überschlüssig ist im Rahmen der vorliegenden Prüfung keine Betroffenheit des Natura-2000-Gebietes durch das Vorhaben zu erkennen. Im weiteren Verfahren werden potenzielle Auswirkungen des Vorhabens ggf. in einer separaten Unterlage geprüft.

Weitere Betroffenheiten von Schutzgebieten, die im näheren Umfeld (ca. 6 km Radius) des Vorhabens liegen, können aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der geringen Intensität der projektbezogenen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden..

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen wie z. B. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt in einer knickreichen Agrarlandschaft. Knicks gehören zu den nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotopen. Im direkten Vorhabenbereich befinden sich gesetzlich geschützte Knicks, welche durch das Bauvorhaben temporär beeinträchtigt werden. Daher erfolgt eine nähere Betrachtung in Stufe 2

Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets, das durch die temporären Baugruben direkt betroffen ist. Weitere dem Denkmalschutz unterliegende Objekte wie verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Mit der Betroffenheit von geschützten Biotopen und eines archäologischen Interessengebietes liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor, sodass in einer zweiten Stufe der Vorprüfung deren Betroffenheiten näher zu betrachten und potenzielle Umweltauswirkungen durch das Vorhaben darzustellen sind.

Umweltauswirkungen:

Im Rahmen des Vorhabens kommt es durch die Anbindung des Umspannwerks UW Tüsendorf und den damit verbundenen Ersatzneubau der Masten Nr. 18-24 zu Eingriffen in mehrere Knicks (HWy) (einmaliges vorzeitiges Knicken).

Das einmalige baubedingte Knicken ist als Beeinträchtigung zu werten, da es außerhalb des zulässigen Pflegerhythmus erfolgt und somit vorzeitig stattfindet. Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen ist es grundsätzlich erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine Regeneration des Knicks ist nach Abschluss der Baumaßnahme ohne Weiteres möglich.

Eine Knickverlegung ist nicht erforderlich.

Die daraus hervorgehenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen. Potenzielle Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope können durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Auslegung von Baggermatten oder Errichtung von Schutzzäunen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

Insgesamt führen die beschriebenen baubedingten Eingriffe nicht zu einer dauerhaften Verringerung des Knicknetzes oder zu einer Beeinträchtigung der durch die Knicks gegebenen Biotopverbundfunktion. Es handelt sich ausschließlich um temporäre, kleinräumige Beeinträchtigungen von kurzer Dauer. Das Vorhaben führt demnach zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des UVPG.

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Da in diesem Vorhaben innerhalb des archäologischen Interessengebietes Erdarbeiten erforderlich sind, muss eine Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein eingeholt werden. In Einzelfällen kann es zur Entdeckung und Beschädigung noch nicht ausgegrabener archäologischer Funde kommen. Für diesen Fall wird Kontakt mit den zuständigen Behörden aufgenommen. Unter Umständen werden Grabungen notwendig, um Funde zu sichern. Durch diese Maßnahmen können Beeinträchtigungen und erheblich nachteilige Auswirkungen archäologischer Denkmale ausgeschlossen werden..

Die Auswirkungen des Vorhabens werden insgesamt als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe der Prüfung ergeben, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in dem Fall unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die zweite Stufe der standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG besteht. Durch die Änderung entstehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energie- wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfest- stellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.